

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 14.11.2013

Laufende Nummer: 44/2013

Erste Änderungssatzung zur Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Erste Änderungssatzung zur Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal

vom 23.10.2013

Aufgrund des § 54 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV.NRW S. 271), in Kraft getreten am 15. Juni 2013, hat das Studierendenparlament die folgende Änderungssatzung zur Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal vom 30.08.2010 (Amtliche Bekanntmachung 11/2010) beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Wahlen sind an mindestens fünf aufeinander folgenden Tagen durchzuführen.

Artikel 2

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Wahltermin wird durch das Studierendenparlament beschlossen.

Artikel 3

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Wahlausschuss wird mindestens 60 Tage vor dem ersten Wahltag vom Studierendenparlament bestimmt.

Artikel 4

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses werden seine Mitglieder durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Studierendenparlaments eingeladen. Die Namen der Mitglieder werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Studierendenparlaments durch Aushänge in den Fachschaften bekanntgegeben. Die konstituierende Sitzung findet mindestens 50 Tage vor dem ersten Wahltag statt.

Artikel 5

§ 6 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Protokolle werden zudem durch Aushänge an den dafür vorgesehenen Informationstafeln der Studierendenschaft in Kleve und Kamp-Lintfort veröffentlicht.

Artikel 6

§ 9 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

Das Ausschreiben ist durch Aushang an den dafür vorgesehenen Informationstafeln der Studierendenschaft in Kleve und Kamp-Lintfort und in jeder Fachschaft bekannt zu machen.

Artikel 7

In § 11 Abs. 2 S. 2 wird „fünf“ durch „15“ ersetzt.

Artikel 8

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gibt spätestens am 14. Tage vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge mit Aushang in jeder Fachschaft der Hochschule Rhein-Waal und an den dafür vorgesehenen Informationstafeln der Studierendenschaft in Kleve und Kamp-Lintfort bekannt.

Artikel 9

In § 27 Abs. 1 S. 1 wird der Begriff „Drei“ durch „17“ ersetzt.

Artikel 10

§ 27 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

Ab 2014 wird die Anzahl der Mitglieder, die durch hochschulweite Wahllisten gewählt werden können, an die Anzahl der Gesamtstudierenden auf der Grundlage eines Verteilschlüssels von 1:212 angepasst.

Artikel 11

In § 27 Abs. 4 S. 1 wird der Begriff „drei“ durch „17“ ersetzt.

Artikel 12

§ 31 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die Absatznummerierung des bisherigen Abs. 1 entfällt ersatzlos.

Artikel 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 23.10.2013 und der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal vom 5.11.2013.

Kleve, den 14.11.2013

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz